

Leitfaden zur Umsetzung des Annex III zum DigitalPakt Schule – „Leihgeräte für Lehrkräfte“

I. Konkretisierungen der Endgerätebeschaffung und Inbetriebnahme

1. Leihgeräte für Lehrkräfte, Zuständigkeit Beschaffung

Mit dem Annex III zum DigitalPakt Schule werden schulgebundene Endgeräte als Leihgeräte für Lehrkräfte gefördert, keine personalisierten Dienstgeräte für die einzelne Lehrkraft. Es handelt sich hierbei um Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur nach Art. 104c GG. Die Leihgeräte für Lehrkräfte werden als Eigentum der Schulträger beschafft. Nach Absprache zwischen dem Land und den kommunalen Schulträgern erfolgt die Bestellung der Endgeräte durch die kommunalen Schulträger.

Um die Schulträger bei der Beschaffung zu unterstützen wird für diese Zwecke ein zentraler Warenkorb bei der ekom21 zur Verfügung gestellt.

2. Fördermittel für Endgerätebeschaffung, Verteilung Kontingente

Aus Bundes- und Landesmitteln stehen in Hessen 50 Mio. Euro für das Programm Leihgeräte für Lehrkräfte zur Verfügung. Davon sind rd. 43,2 Mio. Euro für die Beschaffung von ca. 73.000 Endgeräten für alle hessischen Lehrkräfte sowie die Inbetriebnahme und den Initialsupport dieser Endgeräte vorgesehen.

Die Verteilung der Kontingente auf die einzelnen Schulträger erfolgt auf Grundlage der Schülerzahlen. Die jeweils verfügbaren Fördersummen wurden den Schulträgern in einem individuellen Zuweisungsschreiben am 05.02.2021 mitgeteilt. Die Auszahlung ist über das HCC veranlasst.

Für den weiteren Betrieb und Support der Endgeräte werden darüber hinaus in einer ersten Tranche rd. 6,8 Mio. Euro aus Landesmitteln bereitgestellt. Diese sind nicht in den am 05.02.2021 mitgeteilten Kontingenten enthalten und werden separat zur Verfügung gestellt.

3. Empfängerkreis der Endgeräte

Nach § 2 der Zusatzvereinbarung ist es das Ziel, Schulen in die Lage zu versetzen, mobile digitale Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets) für den Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund wird angestrebt alle rd. 61.000 verbeamteten, angestellten und befristet angestellten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sowie die rd. 5.000 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bei der Ausstattung mit schulgebundenen Leihgeräten berücksichtigt werden. Vertretungslehrkräfte (VSS-Kräfte), UBUS-Kräfte und sozialpädagogische Fachkräfte sind aufgrund der Zielsetzung des Programms in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

Den Staatlichen Schulämtern wurden die amtlichen Lehrkräftedaten des HKM der zu berücksichtigenden Lehrkräfte übermittelt, dort abgeglichen und werden den Schulträgern zur Verfügung gestellt.

Für die Ausstattung der rd. 6.000 Lehrkräfte an Ersatzschulen sowie die rd. 1.000 Lehrkräfte an Pflegeschulen erhalten deren Träger gesondert Mittel.

Die Ausstattung der Schulen mit mobilen Endgeräten erfolgt aufgrund der Beschaffungsprozesse schrittweise. Es besteht für Lehrkräfte keine Verpflichtung, ein Leihgerät anzunehmen. Die Lehrkräfte haben insofern weiterhin die Möglichkeit, ihr privates Endgerät für den Unterricht zu nutzen. Die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ein ganz oder teilweise beruflich genutztes privates Endgerät richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen, also nach dem Umfang des beruflichen Nutzungsanteils.

Der Unterricht unter Pandemiebedingungen (u. a. Wechselunterricht; Distanzlernen, Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören und von zu Hause ausarbeiten) erfordert den flexiblen Einsatz der mobilen Endgeräte. Schulen sollen deshalb die Möglichkeit haben, aus den Gerätebeständen der Leihgeräte für Lehrkräfte Pools zu bilden und diese als Dauerleihgabe an Lehrkräfte sowie flexibel als Kurzzeitleihgabe für den Unterrichtseinsatz (bei Verfügbarkeit durchaus auch an VSS-Kräfte) zur Verfügung zu stellen. Aus dem Pool kann u. a. kurzfristig ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt werden, falls ein Gerät defekt ist.

Zwischen Schulträger und Lehrkraft ist vor Beginn der Ausleihe ein Leihvertrag über das Gerät zu schließen. Dieser regelt u. a. die Schadensersatz- und Haftungsregelungen zwischen den Akteuren (Diensthaftpflicht). Das HKM wird hierfür ein Muster zur Verfügung stellen.

Die Abfrage der Endgerätebedarfe kann schulbezogen oder lehrkraftbezogen erfolgen. Die Abfrage soll grundsätzlich durch den Schulträger erfolgen, weil dieser die Bestellung tätigen muss. Im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt kann auch dies die Abfrage durchführen. Schulträger und Staatliches Schulamt sollen sich im Vorfeld über das Verfahren verständigen.

4. Beschaffung über Warenkorb bei der ekom21

Die Beschaffung der Endgeräte erfolgt durch die Schulträger bei der ekom21. Hierzu wurde, orientiert an den fachlichen Anforderungen und den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln, vom Land in Abstimmung mit Schulträgern ein Warenkorb mit einer Auswahl an Endgeräten und Support-Leistungen gebildet. Zur Nutzung der Kontingente aus den rd. 43,2 Mio. Euro für die Endgerätebeschaffung stehen zwei Endgerätstypen (ein iPad inkl. Tastatur und Foliohülle

sowie ein Windows-Laptop) zur Verfügung. Im Gerätepreis inbegriffen ist das jeweilige Betriebssystem sowie drei Jahre „Pick- und Return-Service“ bei defekten Geräten.

Der Warenkorb der ekom21 ist nicht als abgeschlossen zu betrachten. Seine Verbindlichkeit bezieht sich auf den Leistungs- und Kostenumfang für die zu beschaffenden Geräte. Schulträger können im Rahmen ihres Förderkontingents über die ekom21 Geräte anderer Hersteller mit vergleichbarem Leistungsumfang einkaufen.

Wenn Schulträger Geräte anderer Hersteller beschaffen wollen, ist dies über das Funktionspostfach lehreendgeraeteprogramm@kultus.hessen.de anzuzeigen.

Optional nach Bedarf des Schulträgers kann eine „Erstbetankung“ der Endgeräte (s. Ziffer 6) sowie ein Initialsupport für die Unterstützung der Lehrkräfte bei der Inbetriebnahme der Endgeräte bei der ekom21 beauftragt und aus den Schulträger-Kontingenten aus den rd. 43,2 Mio. Euro finanziert werden.

Das detaillierte Angebot ist als Anlage beigefügt und ist je nach Bedarf des Schulträgers bei der ekom21 erhältlich.

Die Anforderungen an die zu beschaffenden Geräte im Warenkorb orientieren sich primär an den pädagogischen Bedarfen für den Unterrichtseinsatz und an eine systematische Konfiguration und Wartung unter Berücksichtigung der Gerätebestände an den Schulen. Dabei wird auch als sinnvoll erachtet, dass Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte im Unterricht möglichst mit gleichen Gerätetypen arbeiten können, sofern die Fördermittel dies ermöglichen.

Spezielle Ausstattungsbedarfe können im Rahmen des zur Verfügung stehenden Förderkontingents und unter Beachtung, dass alle Lehrkräfte des Empfängerkreises im Schulträgerbezirk bei der Ausstattung berücksichtigt werden können, bei der Beschaffung ermöglicht werden. Dies bedarf der Verständigung zwischen Schulträger und Staatlichem Schulamt im Vorfeld und sodann einer Erlaubnis durch das HKM als Dienstherrn der Lehrenden. Dafür ist ein Antrag an das Funktionspostfach lehreendgeraeteprogramm@kultus.hessen.de zu stellen. Spezielle Ausstattungsbedarfe können nur nach Deckung der Bedarfe aus dem Standardwarenkorb berücksichtigt werden.

Spezielle Ausstattungsbedarfe, etwa für einzelne Fachrichtungen im Bereich der beruflichen Schulen, können auch über den originären Digitalpakt gedeckt werden. Für die Ausstattung von beruflichen Schulen mit mobilen Endgeräten gilt nach der Verwaltungsvereinbarung zum Digitalpakt schließlich nicht die Obergrenze von 20 Prozent des Fördervolumens, die bei den allgemein bildenden Schulen gilt.

5. Differenzbetrag Fördermittelkontingent zu Endgerätekosten

Es ist das Ziel, die Bundesmittel vollständig möglichst bis zum Ende des Jahres 2021 zu verausgaben. Sofern alle Lehrkräfte des Empfängerkreises bei der Ausstattung berücksichtigt werden können, können die verbleibenden Mittel in zusätzliche Geräte zur Verstärkung der Gerätebestände an den Schulen oder für Zubehör, wie Tablet-Stifte, Mäuse etc. eingesetzt werden, da diese Gegenstände als Teil der Geräteausstattung ebenfalls über das Zusatzprogramm förderfähig sind.

II. Konkretisierung der Konfiguration und Softwareausstattung der Leihgeräte für Lehrkräfte

6. Möglichkeiten zur Organisation der Konfiguration und Softwareausstattung

Je nach Bedarf und Voraussetzungen des Schulträgers kann die Konfiguration und Softwareausstattung („Erstbetankung“) der Leihgeräte für Lehrkräfte unterschiedlich organisiert werden:

- a) Der Schulträger organisiert die Erstbetankung mit eigenem oder externem Personal und eigenen Systemen
- b) Der Schulträger nutzt vollständig die zur Verfügung gestellten Angebote der ekom21
- c) Der Schulträger organisiert einen individuellen Teil Erstbetankung selbst und kauft ergänzend Leistungen bei der ekom21 ein (z. B. iPads selbst, Windows-Geräte über ekom21)

Sofern der Schulträger die Erstbetankung und den Initialsupport selbst organisiert, können die entsprechenden Kosten im Verwendungsnachweis angegeben werden, unter der Bedingung, dass diese nur so hoch sind, dass trotzdem alle Lehrkräfte im Schulträgerbezirk mit Endgeräten ausgestattet werden können.

Über die Auswahl der Software stimmen sich die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit den Schulträgern ab. Es empfiehlt sich, dies in der Abfrage für die Gerätebeschaffung zu berücksichtigen. Der Schulträger kann auf den Leihgeräten für Lehrkräfte Software aus seinem pädagogischen Portfolio installieren, so dies bei ihm vorhanden ist.

7. Finanzierung der Softwareausstattung

Das Betriebssystem ist jeweils im Gerätepreis des ekom21-Angebots enthalten.

Die Finanzierung von Anwendungssoftware, Office-Lizenzen und pädagogische Software ist darüber hinaus nicht aus dem Zusatzprogramm oder aus dem Digitalpakt und den übrigen Zusatzprogrammen möglich, da die Zielsetzung ausschließlich auf der Förderung von IT-Infrastruktur und Ausstattung liegt.

Sofern mit dem Schulträger eine sog. 5 %-Regelung besteht, können Schulen 5 % ihres Lernmittelbudgets für Lehrmittelausstattung nutzen, solange sichergestellt ist, dass alle Schülerinnen und Schüler ausreichend mit Lernmitteln versorgt sind. Umgekehrt können 5 % des Schulträger-Budgets, das den Schulen für Lehrmittel zur Verfügung steht, für Lernmittel eingesetzt werden. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Bereitstellung und Finanzierung von Office-Lizenzen für die Leihgeräte der Lehrkräfte ist mit den Schulträgern im Weiteren noch zu klären.

III. Konkretisierung des Supports der Leihgeräte für Lehrkräfte

8. Finanzierung Support

Neben den Mitteln für die Beschaffung und Inbetriebnahme der Endgeräte stellt das Land Hessen den Schulträgern weitere rd. 6,8 Mio. Euro für Betrieb und Support der Leihgeräte für

Lehrkräfte zur Verfügung. Diese können sowohl für das Management als auch den Support der Endgeräte verwendet werden.

Die Verteilung der Kontingente auf die einzelnen Schulträger erfolgt ebenfalls auf Grundlage der Schülerzahlen analog zu den Mitteln für die Endgeräte. Die jeweils verfügbaren Fördersummen sowie die Fördermodalitäten werden den Schulträgern in einem weiteren Zuweisungsschreiben zeitnah mitgeteilt. Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass die Mittel mindestens bis zum Ende des Jahres 2021 ausreichen. Wie lange die Mittel über das Jahresende hinaus ausreichen, wird derzeit geprüft. Darüber hinaus erforderliche Mittel sollen bei den Haushaltsplanungen des Landes für das Jahr 2022 berücksichtigt werden.

9. Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Betriebs und Supports

Je nach Bedarf und Voraussetzungen des Schulträgers kann der Betrieb und Support der Leihgeräte für Lehrkräfte unterschiedlich organisiert werden.

- a) Der Schulträger organisiert den Betrieb und Support der Endgeräte mit eigenem oder externem Personal
- b) Der Schulträger nutzt vollständig die zur Verfügung gestellten Angebote der ekom21
- c) Der Schulträger organisiert einen individuellen Teil von Betrieb und Support selbst und kauft ergänzend Leistungen bei der ekom21 ein

10. Angebote der ekom21

Die ekom21 bietet für den Betrieb und den Support der Leihgeräte für Lehrkräfte individuell und bedarfsgerecht zusammenstellbare Unterstützungsangebote für die Schulträger an. Ein Mobile Device-Management (MDM) kann über die ekom21-cloud beauftragt werden. Für den Support können entweder Prepaid-Supporttickets gebucht oder Dienstleistungsverträge mit der ekom21 abgeschlossen werden. Das Land Hessen holt derzeit ein weiteres, übergreifendes Angebot für den Support ein, das den Schulträgern zur Verfügung gestellt wird.

11. Finanzierung eigener Betriebs- und Supportleistungen der Schulträger

Bei 73.000 Geräten steht über die 6,8 Mio. Landesmittel je Gerät eine Supportpauschale von rd. 93 Euro zur Verfügung. Bezüglich der externen Dienstleistungen sollen den kommunalen Trägern die oben genannten Angebote der ekom21 unterbreitet werden. Da die Geräte schrittweise über das Jahr ausgeliefert werden, wird nach derzeitigem Stand davon ausgegangen, dass die Mittel mindestens bis zum Ende des Jahres 2021 ausreichen. Wie lange die Mittel über das Jahresende hinaus ausreichen, wird derzeit geprüft. Darüber hinaus erforderliche Mittel sollen bei den Haushaltsplanungen des Landes für das Jahr 2022 berücksichtigt werden.

Da die Supportstrukturen bei den Trägern sehr unterschiedlich sind und die Supportkonzepte sowohl auf fest angestelltem IT-Personal als auch auf externen IT-Dienstleistungen basieren, sollen beide Maßnahmen im Rahmen der zusätzlichen Landesmittel für Support förderfähig sein. Im Bereich des kommunalen IT-Personals sollen anteilige Personalaufstockungen und Kosten für Neueinstellungen förderfähig sein. Die Kosten für die Personalverwaltung können dabei max. 5 % der Mittelzuweisung betragen.

Als Berechnungsgrundlage für die Finanzierung von IT-Personal der Träger können die Personalkostentarife inklusive Arbeitsplatzkosten des HMdIS angelegt werden.

Mit dem Zuweisungsschreiben für die Förderkontingente der zusätzlichen Landesmittel erhalten die Schulträger ein Format für den Verwendungsnachweis, in welchem die Möglichkeiten des Mitteleinsatzes berücksichtigt sind. Da sich eine Nachprüfbarkeit des Mitteleinsatzes für Personalkosten schwierig gestaltet, wird dem Verwendungsnachweise eine Erklärung des Schulträgers über die ordnungsgemäße Verwendung der pauschalen Zuweisung beigefügt werden.

Die Möglichkeit der Vorkommissionierung (Verteilmechanismus) der mobilen Endgeräte wird durch das HKM geprüft.

12. Langfristiges Konzept

Dem Land Hessen ist bewusst, dass 6,8 Mio. Euro für Betrieb und Support der Leihgeräte für Lehrkräfte nicht für die gesamte Laufzeit des DigitalPakts ausreichen werden. Daher wird zeitnah mit den Kommunalen Spitzenverbänden der entsprechende Bedarf konkretisiert.

Darüber hinaus wird im Jahr 2021 ein langfristiges Konzept zur Finanzierung und Organisation von Support und Ersatzbeschaffungen der Leihgeräte für Lehrkräfte unter Federführung des HKM erarbeitet und mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.